Allgemeine Vertragsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen (AVB Service SICK)

(Stand: März 2024)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Erbringung von Serviceleistungen durch die SICK AG und durch Gesellschaften der SICK Unternehmensgruppe mit Sitz in Deutschland, die mit der SICK AG gem. §§ 15 ff. AktG verbunden sind (nachfolgend einheitlich „SICK“) im Zusammenhang mit von SICK hergestellten oder veräußerten Produkten sowie, wenn von SICK angeboten, im Zusammenhang mit Produkten anderer Hersteller, insbesondere für:

- Beratung, Begutachtung und Engineering
- Diagnose und Störbeseitigung (auch remote)
- Montage und Installation
- Inbetriebnahme, Wartung und Inspektion
- Durchführung von Messungen

sowie für alle Serviceleistungen im Zusammenhang mit Schutzeinrichtungen im Sinne der Maschinenrichtlinie, insbesondere für:

- Prüfung von Schutzeinrichtungen
- Durchführung von Messungen wie z. B. Nachlaufmessungen
- Beratung.

Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit SICK ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Leistungen von SICK

2.1. Art und Umfang der Serviceleistungen von SICK bestimmen sich nach den mit dem Auftraggeber diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen, im Übrigen nach dem Angebot von SICK und, sofern die Serviceleistungen im Angebot nicht näher beschrieben sind, nach den jeweils gültigen Prüf- und Checklisten sowie den jeweils gültigen Arbeitsplänen von SICK.

2.2. SICK erbringt alle Leistungen als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff BGB, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.

3. Preise und Zahlung

3.1. Es gelten die im Angebot von SICK aufgeführten Preise. Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern keine Preise im Angebot genannt sind oder vereinbart wurden, gelten die aktuellen Preislisten von SICK für Serviceleistungen im jeweils betreffenden Bereich.

3.2. Rechnungen sind nach Rechnungserhalt sofort ohne Abzug von Skonto zu zahlen.

3.3. Kosten für die Beseitigung von Störungen und Schäden an Produkten, die durch unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber, Einwirkungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das gleiche gilt für Schäden und Störungen, die dadurch entstehen, dass die Umweltbedingungen am Aufstellort, die Stromversorgungsanlage oder das Zubehör den jeweiligen Spezifikationen des Produktes nicht entsprechen.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber gestattet SICK während der üblichen Geschäftszeiten von SICK den Zutritt zur unverzüglichen Durchführung der Leistungen; andernfalls kann SICK Wartezeiten gesondert berechnen. Wünscht der Auftraggeber die Durchführung von Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von SICK, trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Mehrkosten.

4.2. Für die Durchführung der Leistungen stellt der Auftraggeber, soweit erforderlich, Hilfskräfte, Hilfsmittel und technische Unterlagen zur Verfügung. Außerdem wird er die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Betriebszustände herstellen.

4.3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Mitarbeiter von SICK die Leistungen ohne Gefährdungen durchführen können. Der Auftraggeber hat hierfür insbesondere die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen gemäß den gültigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken und Sicherheits-vorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf EX-Bereiche oder sonstige besondere Gefährdungen (z.B. Alleinarbeit, mehrere Gewerke, etc.) hinzuweisen, ggf. hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die erforderliche Aufsicht, Koordination und Unterweisung der Mitarbeiter von SICK erfolgt.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1. Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel an Serviceleistungen SICK innerhalb von 2 Wochen nach Erbringung der Serviceleistungen schriftlich mitzuteilen, andere Mängel innerhalb von 2 Wochen nach deren Erkennen, jedoch spätestens 12 Monate nach Erbringung der Serviceleistungen. Verspätet angezeigte Mängel können nicht berücksichtigt werden. Berechtigt angezeigte Mängel an Serviceleistungen wird SICK umgehend nachbessern.

5.2. Auf Schadensersatz haftet SICK – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

a) bei Vorsatz,
b) bei grober Fahrlässigkeit,
c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
e) soweit eine Garantie übernommen wurde,
f) entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder
g) bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.

5.3. Wird mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht gemäß der Ziffer 5.2 g) verletzt, d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

5.4. Für sämtliche Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen und durch SICK, deren Organe, Sublieferanten, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Hilfspersonen verursacht werden, sowie für sämtliche Freistellungsverpflichtungen, ist die Haftung von SICK insgesamt, ungeachtet des Rechtsgrundes aber mit Ausnahme der in Ziffer 5.2 a) bis f) genannten Fälle, der Summe nach auf einen Betrag in Höhe des Auftragswertes beschränkt (Gesamthaftungshöchstbetrag).

5.5. Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für die Haftung der Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen, verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), Zulieferern und Lizenzgebern von SICK.

5.6. Für die Verjährung von Ansprüchen gelten, sofern nicht in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen abweichend geregelt, die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Höhere Gewalt

Wenn Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können aufgrund Höherer Gewalt oder anderer Störungen, die außerhalb der Kontrolle von SICK liegen ("Ereignis Höherer Gewalt“), werden die Fristen für die Erfüllung durch SICK um die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Ereignis(se) Höherer Gewalt umfassen unter anderem schwerwiegende Gesundheitsrisiken wie Epidemien (z.B. Covid-19) oder nukleare Strahlung; Krieg; terroristische Angriffe; unvollständige, falsche oder verspätete Belieferung durch Zulieferer; Unruhen und andere vergleichbare Bedrohungen; Arbeitskampfmaßnahmen; Mangel an oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Mitarbeitern, Ausrüstung, angemessenen oder geeigneten Rohstoffen oder Transporteinrichtungen; Hoheitliche Maßnahmen wie z.B. Import- und Exportbeschränkungen; sowie Betriebsstörungen, einschließlich Ereignisse Höherer Gewalt bei Subunternehmern und Lieferanten der SICK Unternehmensgruppe. Wahlweise hat SICK das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass SICK für eine Verzögerung der Erfüllung oder für eine Nichterfüllung seiner Verpflichtungen haftet.

7. Vertraulichkeit

7.1. SICK verpflichtet sich, während der Tätigkeit gewonnene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten. Vertraulichen Informationen dürfen nur solchen Mitarbeiten oder Mitarbeitern verbundener Unternehmen zugänglich gemacht werden, die in die Bearbeitung der Serviceleistungen mit einbezogen sind bzw. nur solchen Dritten überlassen werden, die gesetzlich oder berufsständisch zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder die vertraglich zu einer dieser Klausel mindestens gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind. Eventuelle Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

7.2. Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder SICK zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren, SICK später von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind, durch SICK unabhängig von Vertraulichen Informationen entwickelt worden sind oder nachträglich, ohne Verschulden von SICK, öffentlich bekannt geworden sind. Die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt ferner nicht für Vertrauliche Informationen, zu deren Offenlegung SICK durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder gesetzlich verpflichtet ist, wobei SICK die Offenlegung der Vertraulichen Information auf das notwendige Maß beschränken wird. Soweit rechtlich zulässig, wird SICK den Auftraggeber rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen.

8. Export Compliance

8.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Nutzung, Vertrieb oder sonstigen Bereitstellung von SICK-Gütern alle für die jeweilige Geschäftstransaktion anwendbaren Zoll- und Exportkontrollvorschriften, Außenwirtschaftsgesetze und Sanktionen einzuhalten. „SICK-Güter” im Sinne dieses Vertrages sind die Waren, Software und Technologien einschließlich Serviceleistungen, die von SICK bereitgestellt werden.

8.2. Dem Auftraggeber ist es untersagt, SICK-Güter nach Russland oder zur Verwendung in Russland direkt oder indirekt zu verkaufen, zu exportieren oder wiederauszuführen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen, insbesondere auch gegenüber etwaigen Wiederverkäufern, sicherzustellen, dass eine Wiederausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland von SICK-Gütern nicht erfolgt.

8.3. Der Auftraggeber bestätigt, dass er nicht direkt oder indirekt unter der Kontrolle, im Eigentum, oder unter der gemeinsamen Kontrolle einer Person, Organisation oder eines Unternehmens steht, die bzw. das in einer Sanktionsliste geführt ist. Der Auftraggeber wird SICK über diesbezügliche Änderungen unverzüglich informieren.

8.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die billigerweise von SICK für Export Compliance - Zwecke angefordert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Endverwender, den Endbestimmungsort und den beabsichtigten Endverwendungszweck. Keine Geschäftstransaktion ist für SICK verbindlich, bis alle für die jeweilige Geschäftstransaktion erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und sonstige Genehmigungen vorliegen. SICK haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtleistung, die die zuständige Behörde oder der Auftraggeber zu vertreten hat, ungeachtet der Bestätigung eines Auftrags oder Liefer- bzw. Leistungsplans durch SICK.

8.5. Der Auftraggeber stellt SICK und die mit SICK gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser Klausel 'Export Compliance' geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

8.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine SICK-Güter (i) für die Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und/oder von Flugkörpern für derartige Waffen und/oder (ii) für die Verwendung in Waffen und/oder Waffensystemen zu nutzen, zu vertreiben oder anderweitig bereitzustellen.

8.7. Falls der Auftraggeber gegen eine Bestimmung dieser Klausel 'Export Compliance' verstößt, ist SICK berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen oder von diesem ganz oder teilweise zurückzutreten, auch wenn der Vertrag bereits teilweise erfüllt wurde, und die Geschäftsbeziehung insgesamt zu beenden. Etwaige Ansprüche gegen den Auftraggeber bleiben hiervon unberührt.

9. Allgemeines

9.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt, in einem solchen Fall ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.

9.2. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

9.3. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertrags-verhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von SICK. SICK ist jedoch auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Auftraggebers in Anspruch zu nehmen.

- - -